

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2015****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2015 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2023 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015**

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Aufgabe 2

Beginn der Rechtsfähigkeit von

- a) Natürlichen Personen: mit Vollendung der Geburt (*Hinweis: § 1 BGB*)
- b) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts: durch Gesetz oder Hoheitsakt
- c) Juristischen Personen des privaten Rechts: durch Eintragung in ein öffentliches Register z. B. Handelsregister

Aufgabe 3

Rechtssubjekt	natürliche Person	juristische Person des öffentlichen Rechts	juristische Person des Privatrechts
Norddeutscher Rundfunk		x	
Techniker Krankenkasse		x	
Dr. Schneider, Vorstandsvorsitzender der Bautechnik AG	x		
Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schulz mbH			x

Aufgabe 4

- a) Vertretbare Sachen: sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden. (*Hinweis: § 91 BGB*)
Beispiele: - Kohle
- Heizöl
- Sachen aus Serienfertigung (wie neue Kraftfahrzeuge aus der laufenden Serie)
- b) Nicht vertretbare Sachen: sind individuell bestimmt bzw. hergestellt bewegliche nicht ersetzbare/austauschbare Sachen
Beispiele: - Einzelanfertigung (Maßanzug)
- Ölgemälde
- antike Möbel
- Unikate

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 5****5.1 Anfrage****5.2 Rechtliche Bedeutung**

- Anfrage ist unverbindlich, d. h. sie hat keine rechtliche Wirkung. Es besteht keine Verpflichtung zum Kauf.
- Keine gesetzlich vorgeschriebene Form.

Wirtschaftliche Bedeutung

- Anfrage dient der Einholung von Angeboten.
- Liegen mehrere Angebote vor, so kann man das Günstigste durch einen Angebotsvergleich ermitteln.

5.3 Nein,

- Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme zustande. (Hinweis: §§ 145 ff. BGB)
 - Die Gore GmbH hat ein wirksames Angebot abgegeben.
 - Die Weba AG hat das Angebot nicht angenommen.
- Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.

5.4 Freizeichnungsklausel**5.5 a) Erfüllungsort: Ort, an dem die Leistung erbracht werden soll.**

(Hinweis: § 269 BGB)

Gerichtsstand: örtliche Zuständigkeit eines Gerichts (Hinweis: § 29 ZPO)

b) Gesetzlicher Erfüllungsort

- Warenschuld: Geschäftssitz der Gore GmbH
- Geldschuld: Geschäftssitz der Weba AG

Gesetzlicher Gerichtsstand

- Warenlieferung: Geschäftssitz der Gore GmbH
- Zahlung: Geschäftssitz der Weba AG

c) Pflichten aus dem Kaufvertrag (Hinweis: § 433 BGB)**Verkäufer**

- rechtzeitige Übergabe der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln
- Eigentumsübertragung

Käufer

- Abnahme der Sache
- Zahlung des Kaufpreises

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015**

Teil II Arbeitsrecht und soziale Sicherung

Aufgabe 6

- 6.1
- 13. Mai 2014
 - Arbeitsvertrag (Dienstvertrag)
 - bedarf keiner Form (Formfreiheit)
 - Angebot und Annahme = Einigung = Vertrag

Hinweis:

Der Arbeitgeber hat nach § 2 NachwG (Nachweisgesetz) alle wesentlichen Vertragsbedingungen innerhalb eines Monats schriftlich niederzulegen, das Fehlen dieses schriftlichen Niederlegens führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages.

- 6.2
- 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Arbeitswoche, § 3 Abs. 1 BUrlG (Bundesurlaubsgesetz)
24 Werktage x 6/12 = 12 Werktage
(Hinweis: Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, § 3 Abs. 2 BUrlG)
 - 20 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche
(24 Werktage/6 Werktage = 4 Wochen x 5 Arbeitstage = 20 Arbeitstage)
20 Arbeitstage x 6/12 = 10 Arbeitstage, § 4 BUrlG

Hinweis:

Kein Anspruch auf vollen Jahresurlaub bei Arbeitsbeginn am 1. Juli, weil der volle Urlaubsanspruch nicht bereits mit Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit entsteht, sondern erst „nach“ deren Ablauf (Bundesarbeitsgericht Urteil v. 17.11.2015– 9 AZR 179/15).

Aufgabe 7

- 7.1 Verschwiegenheitspflicht (Nebenpflicht)
- 7.2 Ja,
- bei mehrfachen Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht liegt ein **wichtiger Grund** für den Ausspruch einer fristlosen Kündigung vor, § 626 Abs. 1 BGB
 - die Kündigung erfolgte innerhalb von 2 Wochen, § 626 Abs. 2 BGB

Hinweis:

Fristlose Kündigung bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist zulässig (Landesarbeitsgericht Rheinland Pfalz Urteil v. 16.09.2011, Az. 6 Sa 278/11).

- 7.3 Schriftlich (*Hinweis: § 623 BGB*)

- 7.4 Qualifiziertes Arbeitszeugnis

Hinweis: *Es ist auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen (§ 109 Abs. 1 GewO).*

Teil II Arbeitsrecht und soziale Sicherung**Aufgabe 8**

- 8.1
- a) gesetzliche Unfallversicherung
 - b) gesetzliche Arbeitslosenversicherung
 - c) gesetzliche Krankenversicherung
 - d) gesetzliche Pflegeversicherung
 - e) gesetzliche Arbeitslosenversicherung
 - f) gesetzliche Rentenversicherung
 - g) gesetzliche Arbeitslosenversicherung
 - h) gesetzliche Krankenversicherung

8.2

- Beitragsbemessungsgrenze

Ist der Betrag, bis zu dem in den Sozialversicherungen Beiträge erhoben werden.

Der über diesen Grenzbetrag hinausgehende Teil des Arbeitsentgelts ist beitragsfrei.

- Versicherungspflichtgrenze

Die Versicherungspflichtgrenze bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist.

Hinweis:

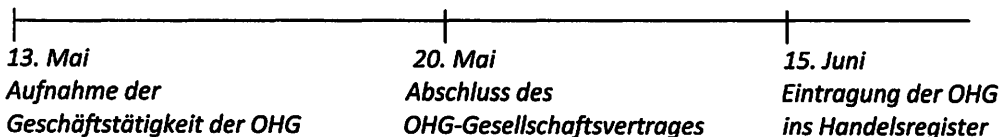
Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, sind versicherungsfrei. Sie können sich freiwillig bei der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015**

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 9

9.1



Hinweis

Die OHG kann ihre Geschäftstätigkeit nicht vor Abschluss des Gesellschaftsvertrages aufnehmen.

Entstehung der OHG im

- Innenverhältnis: Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages am 20. Mai 2014
(Hinweis: § 109 HGB)
- Außenverhältnis: Mit dem Zeitpunkt des Geschäftsbeginns. (Hinweis: § 123 Abs. 2 HGB)

9.2 Deklaratorische Wirkung

9.3 Ja,

- Gesellschaftsvertraglich ist Gesamtvertretung vereinbart, **§ 109 HGB und § 125 Abs. 2 HGB**
 - Die Gesamtvertretung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, **§ 106 Abs. 1 Nr. 4 HGB**.
 - Solange die Gesamtvertretung nicht eingetragen ist, kann sie einem Dritten nicht entgegeng gehalten werden, **§ 15 Abs. 1 HGB (negative Publizität)**.
 - Der Verkäufer wurde vor Abschluss des Kaufvertrages nicht über die noch nicht eingetragene Gesamtvertretung informiert.
- ➔ **Kaufvertrag ist wirksam**

9.4

- Eibe hat eine Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag schuldhaft verletzt.
- ➔ Eibe ist der OHG gegenüber schadensersatzpflichtig. (Hinweis: § 282 Abs. 1 BGB)

9.5

Die Gesellschafter haften persönlich, d.h.

- unbeschränkt
 - unmittelbar
 - gesamtschuldnerisch (solidarisch)
- (Hinweis: § 128 HGB)

9.6

Ja,

- jedem Gesellschafter steht das **gewinnunabhängige Recht** zu, 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu entnehmen. (Hinweis: § 122 Abs. 1 HGB)
 - Kapitalanteil: 360.000 € – (41.000 €/2) = 339.500 €
 - 4% von 339.500 € = 13.580,00
- ➔ Eibe kann die Auszahlung von 7.000 € verlangen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015****Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 9**

- 9.7 Der Verlust wird unter den Gesellschaftern nach Köpfen verteilt. *(Hinweis: § 121 Abs. 3 HGB)*
Auf jeden Gesellschafter entfallen $41.000,00/2 = 20.500,00$.
- 9.8 Nein, die bisherige Firma kann fortgeführt werden, **§ 24 Abs. 1 HGB**.
- 9.9 Ja, der eintretende Gesellschafter haftet für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der OHG. *(Hinweis: § 130 Abs. 1 HGB)*

Aufgabe 10

- 10.1
- Eine Spedition ist ein Gewerbebetrieb.
 - Der Betrieb der Spedition (22 Fahrer und 6 Verwaltungs- und Lagermitarbeiter) erfordert aufgrund seiner Betriebsgröße einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.
→ **Handelsgewerbe, § 1 Abs. 2 HGB**
→ **Istkaufmann, § 1 Abs. 1 HGB**
- 10.2 Ja, jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.
(Hinweis: § 29 HGB)
- 10.3 Handelsregister: Ein bei den Amtsgerichten elektronisch geführtes öffentliches Register, das Kaufleute und Handelsgesellschaften unter ihrer Firma verzeichnet.
- 10.4 Die Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (**§ 17 Abs. 1 HGB**)
- 10.5 z. B.
- Paul Fuhrwerk e. K.
 - Spedition Paul Fuhrwerk e. K.
 - Spedition Fuhrwerk e. K.
 - Blitzschnell e. K. (Fantasiefirma)

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht**Aufgabe 11**

11.1 Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.
(Hinweis: § 84 HGB)

11.2 Nach § 86 HGB hat der Handelsvertreter

- sich um die Vermittlung oder den Abschluss von Verträgen zu bemühen,
- das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen,
- dem Unternehmer jede Geschäftsvermittlung und jeden Geschäftsabschluss unverzüglich mitzuteilen,
- seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
- Wettbewerbsverbot

Hinweis: Ist nicht ausdrücklich im HGB geregelt, wird aber von der Rechtsprechung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) aus der Interessenwahrnehmungspflicht des Handelsvertreters hergeleitet.

11.3 z. B.

- Weisungsgebundenheit
- keine freie Gestaltung seiner Tätigkeit
- Konzentration auf die Produkte eines Unternehmens
- flexibel einsetzbar
- ab einer bestimmten Umsatzhöhe (kritischer Umsatz) ist der Handelsvertreter für das Unternehmen teurer.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015**

Teil IV Investition und Finanzierung

Aufgabe 12

- 12.1 Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichten sich die Eltern gegenüber der kreditgewährenden Bank, für die Erfüllung der Verbindlichkeit i. H. v. 270.000 € bei Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug ihres Sohnes einzustehen. (Hinweis: § 765 BGB)
- 12.2 Bedarf der Schriftform (Hinweis: § 766 BGB)
- 12.3 Ja, Bürgschaftsvertrag unter Kaufleuten bedarf nicht der Schriftform. (Hinweis: § 350 HGB)
- 12.4 Selbstschuldnerische Bürgschaft (Hinweis: § 773 BGB)
Die Eltern (Bürgen) verzichten auf das Recht der Einrede der Vorausklage.
D. h. die Bank (Gläubiger) kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Sohnes die Eltern sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Sohnes zu betreiben.

Aufgabe 13

13.1

Sachverhalt	Eigenfinanz.	Fremdfinanz.	Innenfinanz.	Außenfinanz.
Kunden der Maschinenbau GmbH leisten Anzahlungen		X		X
Nord AG erhöht ihr Kapital durch Ausgabe junger Aktien	X			X
Software AG stellt aus dem Jahresüberschuss 500.000 € in die freien Rücklagen ein.	X		X	
Wareneinkauf auf Ziel		X		X
Bildung einer Rückstellung		X	X	
Nachschusszahlungen GmbH-Gesellschafter	X			X

- 13.2 Vorteile Leasing, z. B.
- Schonung der Liquidität
 - Leasingraten sind als Betriebsausgaben steuerlich voll abzugsfähig, wenn der Leasinggegenstand steuerlich dem Leasinggeber zugeordnet ist.
 - Kreditsicherheiten werden geschont.
 - Fremdkapitalquote ändert sich trotz Fremdfinanzierung nicht.
 - in der Regel keine Hinterlegung von Sicherheiten.
- Nachteile Leasing, z. B.
- Kein Eigentumserwerb, wenn Leasinggegenstand dem Leasinggeber zugeordnet ist.
 - Summe der Leasingraten > Kaufpreis des Gegenstandes
Leasingraten enthalten u. a. einen Gewinnanteil.
 - Häufig höhere Gesamtkosten als bei der Kreditfinanzierung
 - Feste Vertragslaufzeit

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2015****Teil IV Investition und Finanzierung****Aufgabe 13**

13.3	Annuitätendarlehen	Ratendarlehen
	<ul style="list-style-type: none">▪ steigende Tilgung▪ sinkender Zinsanteil▪ gleichbleibende Gesamtbelastung (Summe aus Tilgung u. Zinsen)	<ul style="list-style-type: none">▪ gleichbleibende Tilgung▪ sinkender Zinsanteil▪ sinkende Gesamtbelastung (Summe aus Tilgung u. Zinsen)